

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	442
Erlasse	452
Stellenausschreibungen	461
Ausschreibungen von Baugesuchen	462
Gerichtliche Bekanntmachungen	465
Schuldbetreibung und Konkurs	467
Weitere Publikationen	471
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	474

Handelsregistereinträge

Bilenia AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-186.465.988, Querstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 05.03.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Anbieten und die Vermittlung von Dienstleistungen im Finanz- und Dienstleistungsbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen. im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.10. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Gemäss Erklärung vom 05.03.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Hirt, Manfred, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 382 vom 05.03.2014 / CHE-186.465.988 / 01388073

Sadiku Reinigungen, in Schaffhausen, CHE-434.549.792, Steigstrasse 88, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Reinigungen und Hauswartungen. Eingetragene Personen: Sadiku, Gylten, serbische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 383 vom 05.03.2014 / CHE-434.549.792 / 01388075

Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-104.976.834, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 08.04.2013, Publ. 7137234). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Loepfe, Benedikt Otto, von Gaiserwald, in Pfäffikon ZH, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Eberhard Böni, Sybille, von Quarten, in Basadingen (Basadingen-Schlattingen), mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zubler, Ulrico Alberto, von Hunzenschwil, in Dorf, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 384 vom 05.03.2014 / CHE-104.976.834 / 01388077

Pentair Ltd., in Schaffhausen, CHE-212.568.946, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2013, Publ. 7219986). Ausgeschiedene Personen und

erloschene Unterschriften: Schrock, Michael V., amerikanischer Staatsangehöriger, in Orono, MN (USA), mit Unterschrift zu zweien; Garea Loureiro, Roberto, spanischer Staatsangehöriger, in Benken ZH, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmidt, Nadine, deutsche Staatsangehörige, in Langwiesen (Feuerthalen), mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 385 vom 05.03.2014 / CHE-212.568.946 / 01388079

Volumentomografie Zentrum Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-113.243.133, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 08.11.2006, S. 14, Publ. 3626144). Firma neu: Volumentomografie Zentrum Schaffhausen AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 05.03.2014 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cucu, Marcel, schwedischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Persi, Cristiano, italienischer Staatsangehöriger, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Schaffner, Roland, von Wintersingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Müller, Thomas, von Langnau am Albis, in Eglisau, Präsident des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 386 vom 05.03.2014 / CHE-113.243.133 / 01388081

Auto-Center-Neuhausen Selimi, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.996.261, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 3 vom 07.01.2013, Publ. 7001840). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 387 vom 05.03.2014 / CHE-115.996.261 / 01388083

AXA WERBUNG André Almy, in Thayngen, CHE-106.496.657, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 164 vom 25.08.2011, Publ. 6308498). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 388 vom 05.03.2014 / CHE-106.496.657 / 01388085

JOKER H. OELCER, in Schaffhausen, CHE-244.785.850, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2013, Publ. 1256607). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 389 vom 05.03.2014 / CHE-244.785.850 / 01388087

Personalfürsorgestiftung der Firma Ewopharma AG, in Schaffhausen, CHE-

109.789.883, Stiftung (SHAB Nr. 73 vom 16.04.2012, Publ. 6638248). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 12.11.2013 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 390 vom 05.03.2014 / CHE-109.789.883 / 01388089

personally yours GmbH in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.988.581, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2011, Publ. 6446484). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 391 vom 05.03.2014 / CHE-113.988.581 / 01388091

Schneckennest - Waldspielgruppe Padovan, in Beringen, CHE-110.270.493, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 207 vom 28.10.2003, S. 12, Publ. 1233752). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 392 vom 05.03.2014 / CHE-110.270.493 / 01388093

Behar Krasniqi, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-151.660.934, Industriestrasse 36, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen von Gastronomiebetrieben. Eingetragene Personen: Krasniqi, Behar, kosovarischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 393 vom 06.03.2014 / CHE-151.660.934 / 01390663

AGCO International GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.744.501, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 14 vom 22.01.2014, Publ. 1301251). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rollinson, Gary, britischer Staatsangehöriger, in Thalwil, mit Unterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 394 vom 06.03.2014 / CHE-113.744.501 / 01390665

CTI Vascular Management AG, in Schaffhausen, CHE-221.139.633, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 03.12.2013, Publ. 1213177). Statutenänderung: 05.03.2014. Firma neu: CTI Vascular AG. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bodmer, Daniel Andreas Heinrich, genannt Andreas, von Zürich, in Windisch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 395 vom 06.03.2014 / CHE-221.139.633 / 01390667

Patrick Cibien Transporte, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-105.444.149, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2001, S. 4622). Domizil neu: Birchstrasse 25, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 396 vom 06.03.2014 / CHE-105.444.149 / 01390669

Peter Wunderli Wohnzeit - Der Handwerker, in Ramsen, CHE-483.611.545, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2011, S. 17, Publ. 5977158). Domizil neu: Moskau 313, 8262 Ramsen.

Tagesregister-Nr. 397 vom 06.03.2014 / CHE-483.611.545 / 01390671

SBI INTERNATIONAL HOLDINGS AG, in Schaffhausen, CHE-111.966.752, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 145 vom 27.07.2012, Publ. 6788282). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kotler, Ofer, von Israel, in Givataim (IL), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien, Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oberle, Andreas, von Neckertal, in Gockhausen (Dübendorf), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von Brunnadern, Mitglied des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Bakker, Feico, von Winterthur, in Truttikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 398 vom 06.03.2014 / CHE-111.966.752 / 01390673

SIG Pensionskasse, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.365.454, Stiftung (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2013, Publ. 7060944). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pfund, Dominic, von Hallau, in Thayngen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tappolet, Andreas Felix, von Zürich, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 399 vom 06.03.2014 / CHE-109.365.454 / 01390675

SSI Schäfer AG, in Neunkirch, CHE-101.423.680, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 25.02.2014, Publ. 1364709). Zweigniederlassung neu: Muhen (CHE-254.918.420).

Tagesregister-Nr. 400 vom 06.03.2014 / CHE-101.423.680 / 01390677

Stiftung Nationales Handball Trainings- & Leistungs-Zentrum Schweizersbild, in Schaffhausen, CHE-115.666.941, Stiftung (SHAB Nr. 74 vom 17.04.2012, Publ. 6639932). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöni, Werner, von Sumiswald, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Looser, Heinz, von Wildhaus-Alt St. Johann, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Häberli, Pascal, von Kemmental, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 401 vom 06.03.2014 / CHE-115.666.941 / 01390679

Export Ayoub, in Schaffhausen, CHE-162.984.424, Fulachstrasse 225, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Autohandel. Eingetragene Personen: Ayoub, Ali, libanesischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 402 vom 07.03.2014 / CHE-162.984.424 / 01392801

Durach-Stiftung, in Schaffhausen, CHE-109.768.906, Stiftung (SHAB Nr. 130 vom 09.07.2013, Publ. 965983). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fontana, Mauro, von Grancia, in Dachsen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jörgensen, Mads Bandholtz, dänischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 404 vom 07.03.2014 / CHE-109.768.906 / 01392803

Müller Immobilien AG, in Stein am Rhein, CHE-105.883.767, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 05.07.2012, Publ. 6753182). Gemäss Erklärung vom 11.02.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Park Consulting AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 405 vom 07.03.2014 / CHE-105.883.767 / 01392805

oettlitronic GmbH, in Stetten SH, CHE-367.156.861, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 135 vom 16.07.2013, Publ. 979037). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oettli, Monique, von Le Mouret, in Stetten SH, mit Einzelunterschrift [bisher: Esseiva-Forster, Monika]. Tagesregister-Nr. 406 vom 07.03.2014 / CHE-367.156.861 / 01392807

SCS sand control systems GmbH, in Schaffhausen, CHE-105.052.128, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 12.04.2013, Publ. 7146146). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Maus, Helmut, deutscher Staatsangehöriger, in Kommingen (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Olivi, Sergio, von Eschenbach (SG), in Siblingen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Niedermann, Edgar, von Niederhelfenschwil, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter mit Einzelunterschrift und mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Vogel, Rudolf, von Hasle LU, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift und mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 407 vom 07.03.2014 / CHE-105.052.128 / 01392809

SONSA GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-105.357.510, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 20.06.2012, Publ. 6726188). Statutenänderung: 06.02.2014. Sitz neu: Merishausen. Domizil neu: Kerrstrasse 4, 8232 Merishausen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Montage und den Verkauf von jeglichen Sonnenschutzprodukten sowie Handel, die Planung und den Bau von Wintergärten aus Metall und Glas. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brack, Markus, von Wagenhausen, in Merishausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 12 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer mit Unterschrift zu dreien und mit 40 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Brack, Michael, von Wagenhausen, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu dreien und mit 80 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Jokubauskas, Erlandas, litauischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Unterschrift zu dreien und mit 80 Stammanteilen zu ie CHF 100.001.

Tagesregister-Nr. 408 vom 07.03.2014 / CHE-105.357.510 / 01392811

Vögeli AG Gächlingen, in Gächlingen, CHE-108.079.690, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 30.12.2011, Publ. 6486000). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hepp-Schudel, Anna, von Gächlingen, in Oberhallau, mit Kollektivprokura zu zweien; Schwyn, Werner, von Winterthur, in Rickenbach bei Winterthur (Rickenbach ZH), mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 409 vom 07.03.2014 / CHE-108.079.690 / 01392813

Sopi SOP - Swiss Occasions Park, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-357.125.422, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 75 vom 19.04.2013, Publ. 7156494). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 410 vom 07.03.2014 / CHE-357.125.422 / 01392815

Sopi SOP - Swiss Occasions Park, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-

186.778.909, Zollstrasse 99-105, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Autohandel, Kauf und Verkauf von Autos; Import und Export von Fahrzeugen; Abschleppdienst, Autopflege und Autovermietung. Eingetragene Personen: Sopi, Sedat, von Schaffhausen, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 411 vom 10.03.2014 / CHE-186.778.909 / 01395051

B + M Buch- und Medienvertriebs AG, in Schaffhausen, CHE-108.391.101, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2013, Publ. 1256609). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberuzwil im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

Tagesregister-Nr. 417 vom 10.03.2014 / CHE-108.391.101 / 01394811

IWC SCHAFFHAUSEN, Branch of Richemont International SA, in Schaffhausen, CHE-488.715.695, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 130 vom 09.07.2013, Publ. 965989), mit Hauptsitz in: Villars-sur-Glâne. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fauchille, Hugues, von Frankreich, in Maur, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Luchsinger, Fridolin, von Glarus Süd, in Flims, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 412 vom 10.03.2014 / CHE-488.715.695 / 01395053

Jan Tomiak International, bisher in Zürich, CHE-334.110.616, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 58 vom 22.03.2012, Publ. 6605074). Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Schlossstrasse 71, 8207 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tomiak, Jan Marian, polnischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich]. Tagesregister-Nr. 413 vom 10.03.2014 / CHE-334.110.616 / 01395055

Mallinckrodt Finance GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.353.767, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 30.12.2013, Publ. 1262071). Statutenänderung: 07.03.2014. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen hauptsächlich im Finanzbereich an mit ihr verbundenen Konzerngesellschaften. Die Gesellschaft kann sich daneben an anderen Unternehmen irgendwelcher Art im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren. Sie kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern sowie durch Beschluss der Geschäftsführungen Zweigniederlassungen und Agenturen im In- oder Ausland errichten. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften

und deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten direkte oder indirekte Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder mittels Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht.

Tagesregister-Nr. 414 vom 10.03.2014 / CHE-113.353.767 / 01395057

Pentair Holdings Switzerland GmbH, in Schaffhausen, CHE-434.954.230, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2013, Publ. 987067). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dunbar, David, von den USA, in Baar, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Garea Loureiro, Roberto, spanischer Staatsangehöriger, in Benken ZH, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lugon-Moulin, Julien, von Finhaut, in Leysin, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 415 vom 10.03.2014 / CHE-434.954.230 / 01395059

Pentair Switzerland GmbH, in Schaffhausen, CHE-258.754.531, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2013, Publ. 987069). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dunbar, David, von den USA, in Baar, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Garea Loureiro, Roberto, spanischer Staatsangehöriger, in Benken ZH, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lugon-Moulin, Julien, von Finhaut, in Leysin, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 416 vom 10.03.2014 / CHE-258.754.531 / 01395061

Amato Holding AG, in Schaffhausen, CHE-238.139.601, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 48 vom 11.03.2013, Publ. 7098208). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amato, Fabio, von Zug, in Dachsen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Amato, Bruno Innocenzo, von Zug, in Edlibach (Menzingen), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Amato, Mauro, von Zug, in Hünenberg See (Hünenberg), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 418 vom 11.03.2014 / CHE-238.139.601 / 01397763

John Deere International GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-105.568.248, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2013, Publ. 7073318). Statutenänderung: 11.03.2014. [ohne Änderung publikationspflichtiger Tatsachen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Stegmann und Stein, Hans Stefan, genannt Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: von Stegmann, Stefan].

Tagesregister-Nr. 419 vom 11.03.2014 / CHE-105.568.248 / 01397765

Mallinckrodt Holdings GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-320.946.790. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 30.12.2013, Publ. 1262577). Statutenänderung: 07.03.2014. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Die Gesellschaft kann weiter Dienstleistungen hauptsächlich im Finanzbereich an mit ihr verbundene Konzerngesellschaften vornehmen. Die Gesellschaft kann sich daneben an anderen Unternehmen irgendwelcher Art im In- und Ausland beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren. Sie kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern sowie durch Beschluss der Geschäftsführung Zweigniederlassungen und Agenturen im In- oder Ausland errichten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie ihren direkten oder indirekten Muttergesellschaften und deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten direkte oder indirekte Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für die Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder mittels Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht. Vinkulierung neu: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten.

Tagesregister-Nr. 420 vom 11.03.2014 / CHE-320.946.790 / 01397379

Oettli-Haus AG, in Schaffhausen, CHE-103.911.795, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2011, S. 14, Publ. 6048382). Domizil neu: Alpenstrasse 165, 8203 Schaffhausen. Weitere Adresse: Postfach 36, 8204 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 421 vom 11.03.2014 / CHE-103.911.795 / 01397767

Oettli-Plan AG, in Schaffhausen, CHE-107.070.953, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2011, S. 14, Publ. 6048384). Domizil neu: Alpenstrasse 165, 8203 Schaffhausen. Weitere Adresse: Postfach 36, 8204 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 422 vom 11.03.2014 / CHE-107.070.953 / 01397769

TE Connectivity Ltd., in Schaffhausen, CHE-114.934.754, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 104 vom 03.06.2013, Publ. 7211820). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wright, Laura H., amerikanische Staatsangehörige, in Dallas TX (US), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 423 vom 11.03.2014 / CHE-114.934.754 / 01397771

Tekin, in Thayngen, CHE-116.021.540, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 190 vom 30.09.2010, S. 13, Publ. 5833026). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 424 vom 11.03.2014 / CHE-116.021.540 / 01397381

Erlasse

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juni 2014)

Beschluss

14-28

betreffend die Genehmigung des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

vom 17. März 2014

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / Änderung vom 2. Februar 2012 (in der Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) wird genehmigt.

ш

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. März 2014

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Martin Kessler

Die Sekretärin: Janine Rutz

Konkordat 14-29 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

(Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C 176/2013, 1C 684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

verabschiedet folgenden Konkordatstext:

Allgemeine Bestimmungen 1. Kapitel:

Art. 1

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhin- zweck derung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich Definition gevor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, wäh- walttätigen Verrend der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten haltens begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111-113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB) 1);
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;

- h) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.
- ² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Nachweis gewalttätigen Verhaltens

- ¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:
- a) entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b) glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine:
- c) Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d) Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.
- ² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a

Bewilligungspflicht

- ¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.
- ² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.
- ³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstät-

ten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäguate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Durch-Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von suchungen Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

- ² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.
- ³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nach- Ravonverbot weislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

- ² Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt. ²⁾ Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- ³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt:
- c) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5

Verfügung über ein Rayonverbot

- ¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.
- ² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.
- ³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6

Meldeauflage

- ¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:
- a) sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d) gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS³⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;

- e) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f) die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.
- ² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.
- ³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Mel- Handhabung deauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveran- der Meldestaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich an- auflage zunehmen, wenn:

- a) aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b) die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.
- ² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.
- ³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

4...4)

Art. 8

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, Polizeigewahr-

a) konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstal-

- tung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b) dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.
- ² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.
- ³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.
- ⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.
- ⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.
- ⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Handhabung des Polizeigewahrsams

- ¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.
- ² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB ¹⁾.
- ³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.
- ⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.
- ⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).
- ⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4- Empfehlung 9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Stadionverbot Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11

Massnahmen nach den Artikeln 4-7 können nur gegen Personen Untere Altersverfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizei- grenze gewahrsam nach den Artikeln 8-9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwen- Aufschiebende dung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Wirkung Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4-9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewil- Zuständigkeit ligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Ar- und Verfahren tikeln 3a Abs. 2-4, 3b und 4-9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach

Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB 1) hin.

- ³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS 3):
- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide:
- c) die von ihnen festgelegten Rayons.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14

Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV ⁵⁾.

Art. 15

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.
- ² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16

Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17

Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Fussnoten:

- 1) SR 311.0.
- Der Satz wurde mit Urteil 1C_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014 wie folgt angepasst: "Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt."
- 3) SR 120.
- Aufgehoben mit Urteil 1C_176/2013 des Bundesgerichts vom 7.1.2014.
- 5) SR 172.010.1.

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Wahlvorbereitungskommission des Kantonsrates

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Justizbehörde. Für den Rest der Amtsperiode 2013–2016 sind folgende Ämter zu besetzen:

Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

In dieser Funktion wirken Sie bei Verhinderung und zur ergänzenden Unterstützung der ordentlichen Mitglieder an der Beurteilung einzelner Fälle mit (unter anderem Entscheide über fürsorgerische Unterbringungen und Verfahren im Bereich des Erwachsenenschutzes und des Kindsschutzes).

Das Amt erfordert belastbare Persönlichkeiten mit einer den Aufgaben und Anforderungen entsprechenden Aus- und Weiterbildung in einem der folgenden Fachbereiche:

- Recht
- Psychiatrie/Medizin
- Soziale Arbeit
- Psychologie/Pädagogik

Praktische Erfahrungen im Vormundschaftswesen bzw. im Kindes- und Erwachsenenschutz sind von Vorteil.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis 11. April 2014 an folgende Adresse richten: Sekretariat der Wahlvorbereitungskommission, Andreas Jenni, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Christine Thommen, Präsidentin der KESB (Tel. 052 632 55 86), oder Annette Dolge, Obergerichtspräsidentin (Tel. 052 632 74 22), gerne zur Verfügung.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Schlatter Liegenschaften GmbH, Schweizersbildstrasse 51, 8200 Schaffhausen, und Urban und Elisabeth Studer, Hohlenbaumstrasse 51, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen von vier Einfamilienhäuser mit je einer Doppelgarage und einem Personenlift für die Erschliessung der beiden bergseitigen Einfamilienhäusern auf GB Nr. 9205, 12058 und 12329 an der Lahnhalde.

Beat Hermann und Christine Mahnig Hermann, Tulpenstrasse 8, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des Balkons und Anbau eines Windfanges und eines überdachten Sitzplatzes im Erdgeschoss mit darüberliegender Terrasse an der Westseite des Einfamilienhauses VS Nr. 6338 auf GB Nr. 6051 an der Tulpenstrasse 8. Auflagefrist 20 Tage.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Schaffhausen, vertreten durch das Hochbauamt, Hochstrasse 125, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau eines Balkons mit Rettungsschlauch als Fluchtweg aus dem Dachgeschoss des Lagergebäudes "Salzstadel" VS Nr. 777 auf GB Nr. 1003 an der Fischerhäuserstrasse 48.

Die belleREAL SA, Riedhofstrasse 45, 8408 Winterthur, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des Mehrfamilienhauses VS Nr. 2738 und der Lagerhalle mit Werkstatt und Überdachung VS Nr. 2738A-C auf GB Nr. 4685 an der Ebnatstrasse 58 und 60 sowie Erstellen eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohnungen und einer Autoeinstellhalle für 33 PW und 5 Autoabstellplätzen an deren Stelle auf GB Nr. 4685 am Eibenweg. Diese Ausschreibung ersetzt diejenige im Amtsblatt Nr. 50 vom 20. Dezember 2013. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

Neuhausen am Rheinfall

eckert zum wohnen & co, Zentralstrasse 76/78, 8212 Neuhausen am Rheinfall, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer Doppelgarage und zwei Personenwagen-Abstellplätzen sowie drei Fahnenmasten auf dem Grundstück GB Nr. 1050 an der Zentralstrasse 76 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Beringen

Roger und Patrick Hongler, Werkstrasse 39, 8222 Beringen, beabsichtigen die Errichtung einer Lagerhalle im östlichen Bereich des Grundstückes GB Nr. 3866, Werkstrasse 39, 8222 Beringen.

Prof. Dr. Bernd D. Bertam, Laubholzstrasse 37, 8703 Erlenbach, beabsichtigt eine Planänderung/Vergrösserung der bereits bewilligten Tiefgarage im westlichen Bereich des Hauses VS 1238, Im Benze 30 auf dem Grundstück GB Nr. 1238, 8222 Beringen. Hierfür stellt er ein Gesuch zur unterirdischen Überschreitung der Baulinie des Quartierplans "Underem Benze" (genehmigt am 26.01.2011 durch das Baudepartement des Kantons Schaffhausen). Weiters ist die Errichtung eines Abluftkamins für die CO-Lüftung der Tiefgarage an der Nordfassade des Hauses VS 1238, Im Benze 30 auf dem Grundstück GB Nr. 1238, 8222 Beringen geplant.

Der Baureferent: Andreas Leu

Neunkirch

Andreas und Thomas Keller, Steig 6, 8222 Beringen, beabsichtigen auf GB Nr. 1742 am Langfeldweg den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen und einer Tiefgarage mit zehn Einstellplätzen.

Der Baureferent: Franz Ebnöther

Rüdlingen

Schmidli & Partner Architekten AG, Tannewäg 26, 8197 Rafz: Abbruch des bestehenden Gebäudes VS Nr. 119 auf dem Grundstück GB Nr. 171 "Mitteldorf" in Rüdlingen und Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage.

Der Baureferent: Andreas Bachmann

Schleitheim

Helene und Kurt Stamm, Geerenweg 8, 8226 Schleitheim, beabsichtigen die Montage einer Photovoltaikanlage von 72 m2 auf die südseitige Dachfläche der Liegenschaft VS 135 auf dem Grundstück GB Nr. 24. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Hermann Bollinger

Siblingen

Die *fenaco Genossenschaft*, Theaterstrasse 15a, 8401 Winterthur, beabsichtigt, das ehemalige VOLG Ladenlokal VS Nr. 349 auf Grundstück GB Nr. 207/208, welches mittels Ausnahmebewilligung befristet als Provisorium genehmigt wurde, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, zu demontieren/rückzubauen. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Tappolet Randenhaus AG* in Siblingen, vertreten durch Claude Tappolet, beabsichtigt, beim Restaurant Randenhaus VS Nr. 132 auf Grundstück GB Nr. 773 das Untergeschoss zu sanieren/umzubauen sowie die Bodenbeläge um das bestehende Gebäude teilweise zu erneuern. Die Fassade im Untergeschoss soll energetisch saniert werden, wobei beim Ersatz der Fenster und Türen teilweise veränderte Grössen und Positionen realisiert werden. Durch die beabsichtigte neue Raumeinteilung im Innern entstehen teilweise Nutzungsänderungen gegenüber der bisherigen Nutzung. Im Übrigen soll ein kleiner Holzschopf neu erstellt werden.

Der Baureferent: Udo Tanner

Thayngen

Die *Etawatt AG*, Vordergasse 38, Schaffhausen, beabsichtigt, im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, auf dem Dach des Gebäudes VS Nr. 76A, Grundstück GB Nr. 41, Hegistrasse, Ortsteil Altdorf, eine Photovoltaikanlage zu erstellen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Wilchingen

Susanne Meierhofer, Galgenbuckstrasse 5, 8217 Wilchingen, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 1533 in das Gebäude VS Nr. 609 zwei zusätzliche Zimmer einzubauen.

Der Baureferent: Hans Rudolf Meier

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Vorladung zur Hauptverhandlung

Nathalie Freifrau von und zu Gilsa, geb. 16. Dezember 1974, Schwachhauser Ring 31, 28213 Bremen, Deutschland, Beklagte in einer unter der Nr. 2013/1810-51-rl vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, am 3. April 2014, 10:30 Uhr, zur Hauptverhandlung im Gerichtssaal 2, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, vor dem Kantonsgericht Schaffhausen als Partei zu erscheinen. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, wenn ihnen das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich erlassen wird.

Im Falle unentschuldigten Ausbleibens der Beklagten berücksichtigt das Gericht ihre Eingaben, die nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind. Im Übrigen kann es seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der klägerischen Partei zu Grunde legen.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 28. Januar 2014 verstorbenen *Patricia Frommenherz* geb. 12. Mai 1972, von Homburg TG, wohnhaft gewesen in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Engestrasse 60, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass der Einzelrichter von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser

Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: MLaw Daniela Wüscher

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 11. Januar 2014 verstorbenen *Jasmin Schmidli geb. Tellenbach*, geb. 23. August 1971, von Neftenbach ZH und Oberthal BE, wohnhaft gewesen in 8262 Ramsen, Spiesshof 70, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass der Einzelrichter von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Susanne Roth Textor

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienst-

barkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Kern Jonas*, von Rafz ZH, geboren am 22.10.1972, Marktweg 8, 8218 Osterfingen

Datum der Konkurseröffnung: 25.02.2014

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung kern gesunde produkte, Marktweg 8, 8218 Osterfingen.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Fieschi Irene Elisabeth, Nachlass, von Bellinzona, geboren am 04.01.1949, gestorben am 30.12.2013, whft. gew. Kohlfirststrasse 9, 8203 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 06.03.2014

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 24.04.2014

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Rubin Hans Joachim Peter*, von Reichenbach BE, geboren am 03.02.1964, Im Abt 19, 8240 Thayngen

Auflagefrist Kollokationsplan: 24.03.2014 bis: 14.04.2014

Anfechtungsfrist Inventar: 24.03.2014 bis: 03.04.2014

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Speranza Giuseppe*, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 19.11.1978, Lohningerweg 9, 8240 Thayngen

Auflagefrist Kollokationsplan: 24.03.2014 bis: 14.04.2014

Anfechtungsfrist Inventar: 24.03.2014 bis: 03.04.2014

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprachen, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen, geltend zu machen.

Konkursamt Schaffhausen

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Schuldner/Schuldnerin: *von Ow Marcel*, geboren am 19.03.1959, Sonnhaldenweg 2, 8200 Schaffhausen

Dauer der Nachlassstundung: 4 Monate

Nachlassstundung bis: 27.06.2014

Bemerkungen: Das Kantonsgericht Schaffhausen hat am 27. Februar 2014 dem Gesuchsteller eine provisorische Nachlassstundung von 4 Monaten, d.h. bis zum 27. Juni 2014 bewilligt. Als Sachwalterin wird die OP Office-Partner AG, Kapellgasse 1, 9320 Arbon, eingesetzt.

Eingabefristen: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen per 24. Februar 2014, unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel innert 20 Tagen seit Publikation dieser Bekanntmachung bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden.

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Dieser Entscheid kann, soweit er die Ernennung der Sachwalterin betrifft, von den Gläubigern innert 10 Tagen nach der Publikation beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 26, Postfach 568, 8201 Schaffhausen, angefochten werden.

OP OfficePartner AG, 9320 Arbon

Weitere Publikationen

GEMFINDE



Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.0), Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SVV; SR 741.21), Art. 14 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG; SHR 725.100) und § 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonale Strassenverkehrsverordnung) vom 7. Juli 1992 (SHR 741.011), folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Wildenhof: Die Anordnung des Signals SSV-Nr. 2.14 "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" mit dem Zusatz "Ausgenommen Zubringerdienst"

Dauer der öffentlichen Auflage: 21. März 2014 bis 10. April 2014

Wer gegen diese Aufhebung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall

Einwohnergemeinde Neunkirch

Öffentliche Planauflage Einwendungsverfahren



Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Plan betreffend Zonenplanänderung "Giige", GB Nrn. 502, 503, 504, 505 und 3290
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Die Unterlagen liegen vom 21. März 2014 bis 22. April 2014 (30 Tage) bei

der Gemeinderatskanzlei Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch, zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.30 bis 11.30 Uhr Donnerstagnachmittag: 14.00 bis 18.30 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat Neunkirch schriftlich Einwendungen erhoben werden.

Neunkirch, 21, März 2014

Gemeinderat Neunkirch

Ausschreibung aufgrund Einsprachemöglichkeit

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1) und Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451).

Das nachstehend aufgeführte Projekt wird voraussichtlich von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt:

Schaffhausen – Neubau/Aufhebung von Güterstrassen im üssere Strossacker

- Bauherrschaft: Güterkorporation Herblingen
- Massnahmen: Neubau einer Güterstrasse (Verbindungsstück) auf GB Nr. 20606 zwischen Schaffhausen GB Nr. 20601 und GB Nr. 20608 sowie Aufhebung der Güterstrasse Schaffhausen GB Nr. 20604 und eines Teilstücks von Schaffhausen GB Nr. 20601.

Die entsprechenden Projektunterlagen liegen beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen während 20 Tagen seit der Publikation öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert der Auflagefrist beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Merishausen

Grabfeldräumung

Gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Merishausen und Bargen vom 30.05.2008, wonach die Pietätsfrist 25 Jahre beträgt, ist beabsichtigt, im Sommer 2014 alle Gräber der Reihen 1 und 2 zu räumen (Verstorbene der Jahre 1973–1982 inkl. allenfalls später beigefügte

Urnen). Zusätzlich werden zwei Kindergräber entfernt (verstobene Kinder der Jahre 1965 und 1972).

Gemäss Reglement wird die Pietätsfrist von einem bereits belegten Reihengrab durch die Beisetzung einer Urne nicht verlängert. Allfällige Versetzungen solcher Urnen sind bis 30. Juni 2014 bei der Gemeindekanzlei Merishausen zu beantragen und gehen zu Lasten der Angehörigen.

Sofern Sie den Grabstein oder die Grabbepflanzung behalten möchten, bitten wir Sie um deren Entfernung bis ebenfalls spätestens 30. Juni 2014. Nach dieser Frist wird der Gemeinderat darüber verfügen. Die alten Grabsteine werden bei der Entsorgung zerkleinert. Die Grabfeldräumung beginnt voraussichtlich im Juli 2014.

Die betroffenen Angehörigen sowie uns bekannte Personen welche die Gräber pflegen, werden zudem persönlich angeschrieben.

Für Rückfragen steht Ihnen die Baureferentin selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Gemeinderat Merishausen Gemeinderat Bargen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja zu Öffnung der Stiefkindadoption

Der Regierungsrat begrüsst die Änderungen bei der Stiefkindadoption, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Stiefkindadoption soll künftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren oder – als Variante – zusätzlich unverheirateten Partnerschaften, sogenannten faktischen Lebensgemeinschaften, offen stehen. Damit wird eine bisherige Ungleichbehandlung beseitigt. Die Stiefkindadoption soll – wie bei jeder anderen Adoption – nur zulässig sein, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Die gemeinschaftliche Adoption bleibt weiterhin Ehepaaren vorbehalten.

Zudem sollen die Adoptionsvoraussetzungen und das Adoptionsgeheimnis gelockert werden. So sollen das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre gesenkt und die Mindestdauer der Ehe neu bei drei statt wie bisher fünf Jahren festgesetzt werden. Neu dürfen auch den leiblichen Eltern die Personalien des adoptierten Kindes bekannt gegeben werden, sofern das volljährige Kind dazu seine Zustimmung erteilt. Das adoptierte Kind hat bereits einen absoluten Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung.

Neue Melderechte und -pflichten beim Kindesschutz

Der Regierungsrat äussert sich positiv zu geplanten Änderungen der Melderechte und -pflichten im Zusammenhang mit dem Kindesschutz, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Regierung erachtet die abschliessende Regelung der Melderechte und -pflichten auf Bundesebene zwecks Vereinheitlichung der Rechtslage als sinnvoll. Nach geltendem Recht sind lediglich Personen in amtlicher Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Meldepflicht soll auf nichtamtliche Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialbetreuung, Religion und Sport ausgedehnt werden, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Dies soll verstärkt dazu beitragen, dass die Kindesschutzbehörde rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Bei Personen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, wird ein

Melderecht eingeführt, da in diesen Fällen die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten stören und damit nicht dem Wohl des Kindes dienen könnte. Eine Meldung soll daher nur dann erfolgen, wenn die betroffene geheimnisberechtigte Person nach einer Interessenabwägung zum Schluss gelangt, dass sie dem Kindeswohl dient.

Vorbehalte gegen Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Der Regierungsrat begrüsst mit Vorbehalten die geplante Neuregelung der Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates festhält. Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 werden die Schutzmassnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen einschränken, nicht mehr in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht. Der Nationalrat schlägt vor, die Anordnung einer Massnahme dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit dieses Dritte auf Gesuch hin über die Massnahme informieren kann. Weiter ist vorgesehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde je nach angeordneter Massnahme auch das Zivilstandsamt, die Einwohnergemeinde, das Migrationsamt und das Grundbuchamt zu informieren hat. Diese Mitteilungspflicht wird vom Regierungsrat begrüsst.

Die Regierung erachtet hingegen den Vorschlag, den Betreibungsämtern alle Massnahmen mitzuteilen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, und ihnen so die Aufgabe zu übertragen, Interessenten über die Einschränkungen zu orientieren, für problematisch. Derartige Auskünfte sollten einzig bei der KESB – allenfalls über ein spezielles Register – eingeholt werden können, welche die Massnahmen verfügt hat und sich der Sensibilität der Daten besonders bewusst ist.

Schaffhausen, 18. März 2014

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-. Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E Maile a madalata

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

